

Reglement

Pensionskasse Unilever Schweiz

Verabschiedet am 11. November 2024

In Kraft ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Mitgliedschaft	1
Art. 1 Beitritt	1
Art. 2 Information bei Arbeitsantritt	1
Art. 3 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung	2
Art. 4 Informationspflichten der Destinatäre	2
Art. 5 Information des Mitglieds	2
Art. 6 Ende	3
Art. 7 Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	3
Art. 8 Prämienpflichtige, externe Mitgliedschaft	4
Art. 9 Unbezahlter Urlaub	5
Gemeinsame Bestimmungen	6
Art. 10 Grundlohn	6
Art. 11 Versicherter Lohn	6
Art. 12 Massgebender Lohn im Kapitalplan	7
Art. 13 Weiterversicherung des bisherigen Lohnes	7
Art. 14 Änderung des Beschäftigungsgrades	7
Art. 15 Ordentliches Rücktrittsalter	7
Art. 16 Einkauf von Vorsorgeleistungen	7
Art. 17 Ehescheidung	8
Art. 18 Wohneigentumsförderung	11
Art. 19 Zahlung und Verjährung der Leistungen	12
Art. 20 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	13
Art. 21 Überentschädigung	13
Art. 22 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	14
Art. 23 Verschulden des Anspruchsberechtigten	14
Art. 24 Abtretung von Haftpflichtansprüchen	15
Art. 25 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	15
Art. 26 Bearbeitung von Personendaten	15
Basisplan	16
Art. 27 Altersguthaben und Altersgutschriften	16
Art. 28 Beiträge	17
Art. 29 Altersrente	17
Art. 30 Teil-Altersrente	18
Art. 31 Temporäre Invalidenrente und Beitragsbefreiung	19
Art. 32 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	20
Art. 33 Ehegattenrente	21
Art. 34 Lebenspartnerrente	22
Art. 35 Todesfallkapital	23

Art. 36	Persönliche Einkäufe im Todesfall von aktiven oder invaliden Mitgliedern	24
Art. 37	Kinderrente (Waisen-, Invaliden- und Pensioniertenkinderrenten)	24
Art. 38	Austrittsleistung	25
Kapitalplan "Schicht"		26
Art. 39	Sparguthaben	26
Art. 40	Beiträge und Spargutschriften	26
Art. 41	Auszahlung	26
Art. 42	Umwandlung des Sparguthabens in eine Rente	27
Konto für vorzeitige Pensionierung (VP-Konto)		28
Art. 43	Eröffnung eines VP-Kontos	28
Art. 44	Verwendung des VP-Kontos	29
Organisation		30
Art. 45	Zusammensetzung und Beschlüsse des Stiftungsrates	30
Art. 46	Aufgaben des Stiftungsrats	30
Art. 47	Haftung der Kasse und der verantwortlichen Personen	31
Art. 48	Schweigepflicht	31
Art. 49	Revisionsstelle	31
Art. 50	Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge	31
Art. 51	Versicherungsvertrag	32
Übergangs- und Schlussbestimmungen		33
Art. 52	Übergangsbestimmungen betreffend die laufenden Renten, die Invalidenrenten und die Hinterlassenenleistungen	33
Art. 53	Übergangsbestimmung zu Artikel 31 Absatz 3 gültig ab 1. Januar 2022	33
Art. 54	Übergangsbestimmung betreffend die Überbrückungsrente	33
Art. 55	Sanierungsmassnahmen	34
Art. 56	Anwendung, Auslegung und Änderung des Reglements	35
Art. 57	In-Kraft-Treten	36
Anhang		37
Art. 1	Angeschlossene Arbeitgeber	37
Art. 2	Koordinationsbetrag und versicherter Lohn	37
Art. 3	Verzinsung der Alters- und Sparguthaben	37
Art. 4	Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens	38
Art. 5	Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	40
Art. 6	Vorfinanzierung der Überbrückungsrente	43
Art. 7	Beispiel zu Einkauf von Vorsorgeleistungen:	44
Art. 8	Brutto-Aufrechnungsfaktor	45

Einleitung und Bezeichnungen

Die Kasse ist eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB. Sie wurde mit öffentlicher Urkunde vom 9. April 1969 errichtet und hat ihren Sitz in Thayngen. Die Kasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 48 BVG. Damit verpflichtet sie sich, in jedem Fall die Mindestleistungen gemäss BVG zu erbringen.

Die Kasse bezweckt, die Arbeitnehmenden des Arbeitgebers gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod nach Massgabe des vorliegenden Reglements zu versichern.

Die Kasse führt Vorsorgepläne im Beitragsprimat gemäss Artikel 15 FZG. Das vorliegende Reglement regelt die Basispläne im Beitragsprimat und den Kapitalplan "Schicht" im Beitragsprimat.

Im vorliegenden Reglement gelten folgende Bezeichnungen:

Kasse	Pensionskasse Unilever Schweiz
Arbeitgeber	Unilever Schaffhausen Service AG sowie wirtschaftlich und finanziell eng mit ihr verbundene Gesellschaften (siehe Anhang), die ihr Personal bei der Kasse versichern
Mitglieder	Aktive, invalide oder pensionierte Mitglieder der Kasse
Aktive Mitglieder	Mitglieder, die weder invalid noch pensioniert sind
Invalide Mitglieder	Mitglieder, die als invalid anerkannt worden sind
Pensionierte Mitglieder	Mitglieder, die eine Altersrente beziehen
Ehegatte/Lebenspartner	Wird für männliche und weibliche Personen verwendet
Risikoversicherung	Versicherung der Risiken Tod und Invalidität für aktive Mitglieder bis zum 31. Dezember nach vollendetem 19. Altersjahr
Vollversicherung	Versicherung der Risiken Alter, Tod und Invalidität für aktive Mitglieder ab dem 1. Januar nach vollendetem 19. Altersjahr
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MV	Eidgenössische Militärversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911
ZGB	Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft gemäss dem Partnerschaftsgesetz sind den Ehegatten gleichgestellt. Die Eintragung der Partnerschaft entspricht der Heirat und die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft der Scheidung.

Mitgliedschaft

Art. 1 Beitritt

¹ Mit dem Anschluss an die Kasse verpflichtet sich der Arbeitgeber, sämtliche Arbeitnehmenden gemäss Anschlussvertrag in der Kasse zu versichern.

² Nicht versichert werden Arbeitnehmende:

- a. deren Grundlohn im Sinne von Artikel 10 des vorliegenden Reglements den Betrag von 22'050 Franken nicht erreicht;
- b. die für eine beschränkte Zeit von höchstens 3 Monaten angestellt sind; bei Verlängerung des Arbeitsverhältnisses erfolgt der Anschluss im Zeitpunkt der Verlängerung; dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate und übersteigt kein Unterbruch 3 Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats versichert;
- c. die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d. die bei Arbeitsantritt mindestens zu 70 % invalid im Sinn der IV sind oder im Sinne von Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert blieben;
- e. die bei Arbeitsantritt das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben;
- f. die von einem ausländischen Unilever-Arbeitgeber versetzt werden, in der ausländischen Versicherung verbleiben und ein Befreiungs-Gesuch gemäss Artikel 1j Absatz 2 BVV 2 stellen (International Assignees).

³ Der Beitritt in die Kasse erfolgt beim Arbeitsantritt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Lernende sind unabhängig vom Alter versichert.

⁴ Bis zum 31. Dezember nach vollendetem 19. Altersjahr ist das Mitglied gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Ab dem 1. Januar nach vollendetem 19. Altersjahr sind auch die Altersleistungen versichert.

Art. 2 Information bei Arbeitsantritt

¹ Eintretende Mitglieder haben die Kasse über ihre persönliche Situation im Vorsorgebereich zu informieren und ihr namentlich Folgendes mitzuteilen:

- a. Name und Adresse anderer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen, bei denen sie über Guthaben der 2. Säule verfügen;
- b. Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für sie überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie gegebenenfalls den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung. Absatz 2 bleibt jedoch vorbehalten;

- c. wenn sie verheiratet sind, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Zeitpunkt ihrer Heirat Anspruch gehabt hätten; Absatz 2 bleibt jedoch vorbehalten;
- d. gegebenenfalls den Betrag, den sie für Wohneigentumsförderung verpfändet oder bezogen und noch nicht zurückerstattet haben.

² Mitglieder, die am 1. Januar 1995 verheiratet waren und nicht in der Lage sind, der Kasse den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung mitzuteilen, geben der Kasse jenen Freizügigkeitsbetrag (mit Berechnungstichtag) bekannt, von dem sie zum ersten Mal nach dem 1. Januar 1995 Kenntnis erhalten haben.

³ Bei der Überweisung von Vorsorgeguthaben an die Kasse verlangt die Kasse von den bisherigen Vorsorgeeinrichtungen die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe b und c sowie gemäss Absatz 2, sofern diese nicht mitgeteilt werden.

Art. 3 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung

¹ Die Kasse kann auf ihre Kosten neu eintretende Mitglieder ärztlich untersuchen lassen und innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt Vorbehalte bezüglich der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen anbringen. Allfällige Vorbehalte sind während höchstens 5 Jahren und nur auf der bei der Kasse erworbenen, überobligatorischen Vorsorge gültig. Wird das Mitglied während der Gültigkeitsperiode des Vorbehalts invalid oder stirbt er infolge einer Krankheit, so werden die Invaliden- oder Todesfalleistungen der Kasse lebenslänglich auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert. Die Kasse kann sich ebenfalls auf die Vorbehalte des Rückversicherers stützen.

² Macht das neu eintretende Mitglied in der Gesundheitserklärung unrichtige Angaben oder verschweigt es Tatsachen (Anzeigepflichtverletzung) oder verweigert es die ärztliche Untersuchung, kann die Kasse das neu eintretende Mitglied binnen einer Frist von 6 Monaten, nachdem sie sichere Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenem Brief den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag bzgl. der Risikoleistungen erklären.

Art. 4 Informationspflichten der Destinatäre

¹ Mitglieder, Leistungsbezüger und andere Destinatäre der Kasse sind verpflichtet, der Kasse unmittelbar, wahrheitsgetreu und unaufgefordert alle für das Versicherungsverhältnis relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

² Insbesondere müssen sie der Kasse alle Änderungen des Zivil- und Familienstands (Heirat, Tod, Scheidung) sowie Geburt und Tod von Kindern, unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich melden.

³ Die in Absatz 1 genannten Personen haften für Schäden aus falscher, unterlassener oder verspäteter Information.

Art. 5 Information des Mitglieds

¹ Die Kasse übergibt jedem Mitglied bei seinem Beitritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis.

² Der Versicherungsausweis gibt dem Mitglied Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über die versicherten Leistungen, den beitragspflichtigen Lohn, die Beiträge des Mitglieds und die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.

³ Ferner informiert die Kasse jedes Mitglied mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der Kasse, sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.

⁴ Auf Anfrage übergibt die Kasse den Mitgliedern ein Exemplar der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Art. 6 Ende

¹ Die Mitgliedschaft in der Kasse endet, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität oder Pensionierung zu Ende geht. Vorbehalten bleibt die externe Mitgliedschaft (Artikel 7 und 8).

² Hat das Mitglied im Verlauf eines Monats seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein neues Vorsorgeverhältnis abgeschlossen, und stirbt es oder erleidet es eine Arbeitsunfähigkeit, die später zum Tod oder zur Anerkennung der Invalidität durch die Kasse führt, so erbringt die Kasse jene Leistungen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.

³ Ist ein Mitglied nach Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähig und wird es in der Folge invalid erklärt, so besteht Anspruch auf Invalidenleistungen nach diesem Reglement im Umfang des BVG-Minimums. Dasselbe gilt bei Erhöhungen des Invaliditätsgrads.

⁴ Wird die Kasse gemäss Absatz 2 oder 3 leistungspflichtig und wurde die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, so verlangt die Kasse deren Rückzahlung oder kürzt ihre Leistungen entsprechend. Abgangsentschädigungen aus dem Unilever-Sozialplan werden angerechnet, wenn im Nachhinein IV-Leistungen der Kasse fällig werden.

⁵ Artikel 32 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

Art. 7 Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

¹ Das Mitglied, das nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird, kann weiterversichert bleiben, sofern es die Weiterversicherung bis Ende des Arbeitsverhältnisses schriftlich beantragt. Ein unterzeichnetes und durch den Arbeitgeber initiiertes 'Termination Agreement' gilt als Kündigung durch den Arbeitgeber.

² Während der Weiterversicherung kann das Mitglied entweder die Vollversicherung oder nur die Risikoversicherung weiterführen. Der letzte versicherte Lohn (gemäss Artikel 11) wird entweder zu 100 %, zu 75 % oder zu 50 % weitergeführt. Das Mitglied teilt der Kasse in seinem Antrag auf Weiterversicherung mit, in welchem Umfang – Voll- oder Risikoversicherung und Höhe des versicherten Lohns – es die Weiterversicherung fortführen will. Die gewählte Lösung kann jährlich mit Wirkung per 1. Januar eines Kalenderjahrs gewechselt werden. Die Kasse ist dabei jeweils bis spätestens 30. November schriftlich zu

informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft. Der versicherte Lohn kann nicht tiefer sein als der minimale koordinierte Jahreslohn gemäss Artikel 8 Absatz 2 BVG.

³ Die Austrittsleistung bleibt in der Kasse, auch wenn das Mitglied lediglich die Risikoversicherung weiterführt. Tritt das Mitglied in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Kasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

⁴ Das Mitglied schuldet neben seinen eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers aufgrund des gemäss Artikel 7 Absatz 2 in der Weiterversicherung versicherten Lohnes.

⁵ Die Weiterversicherung endet, wenn:

- a. das Mitglied die Weiterversicherung kündigt;
- b. die Pensionskasse die Weiterversicherung kündigt, weil das Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug ist. Das Mitglied ist in Verzug, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden;
- c. das Mitglied sich vollumfänglich pensionieren lässt;
- d. das Mitglied Anspruch auf eine befristete Invalidenrente hat. Hat das Mitglied Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente, endet die Weiterversicherung nur für den invaliden Teil der Versicherung;
- e. das Mitglied vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters stirbt;
- f. das Mitglied in eine Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als 2/3 der Austrittsleistung an die neue Einrichtung überwiesen wird.

⁶ Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, werden die Altersleistungen nur in Rentenform ausgerichtet (mit Ausnahme des Sparguthabens im Kapitalplan). Der Vorbezug oder die Verpfändung der Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf sind nicht mehr möglich.

Art. 8 Prämienpflichtige, externe Mitgliedschaft

¹ Mitglieder, die infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft (gemäss Geschäftsreglement Artikel 6) vorübergehend keinen versicherten Lohn beziehen sowie Mitglieder, die für eine begrenzte Zeit zu einer Unilever-Firma im Ausland versetzt werden (International Assignees), können der Kasse als prämienspflichtige, externe Mitglieder angeschlossen bleiben, auch wenn kein Arbeitsverhältnis mit einer schweizerischen Unilever-Firma mehr besteht, sofern nicht anderweitig ein neues Vorsorgeverhältnis eingegangen wird und wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf die Weiterführung der Versicherung im Sinne von Artikel 7 begründet.

² Die prämienspflichtige, externe Mitgliedschaft dauert höchstens 24 Monate.

³ Die Versicherung von prämienspflichtigen, externen Mitgliedern wird auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes weitergeführt. Das Mitglied und der Arbeitgeber entrichten weiterhin ihre Beiträge.

⁵ Regelungen zwischen Arbeitgeber und dem aktiven Mitglied betreffend die externe Mitgliedschaft, die von diesen Bestimmungen abweichen, sind für die Kasse nicht bindend. Die Kassenadministration ist frühzeitig in die Beratung miteinzubeziehen.

Art. 9 Unbezahlter Urlaub

¹ Bei einer vorübergehenden Beurlaubung von maximal 6 Monaten ohne Salärzahlung erfährt der Versicherungsschutz für Invalidität und Tod keinen Unterbruch.

² Das vorhandene Alters- und Sparguthaben sowie das VP-Konto werden während des unbezahlten Urlaubs zu den vom Stiftungsrat vorgesehenen Sätzen verzinst. Es werden keine Alters- und Spargutschriften geäufnet. Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des unbezahlten Urlaubs festgelegten Leistungen.

³ Während des unbezahlten Urlaubs werden keine Sparbeiträge geschuldet. Der auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes festgelegte Risikobeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) geht zulasten des aktiven Mitglieds. Die Beiträge sind vor dem unbezahlten Urlaub fällig.

⁴ Beurlaubungen von mehr als 6 Monaten fallen für die ganze Zeitdauer nicht unter die in Absatz 1 genannte Regelung und werden als Austritt und Wiedereintritt behandelt.

⁵ Regelungen zwischen Arbeitgeber und dem aktiven Mitglied betreffend den unbezahlten Urlaub, die von diesen Bestimmungen abweichen, sind für die Kasse nicht bindend. Die Kasensadministration ist frühzeitig in die Beratungen miteinzubeziehen.

⁶ Die Ansprüche und Pflichten aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind auf jeden Fall zu beachten.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Grundlohn

¹ Als jährlicher Grundlohn gilt der vertraglich vereinbarte Jahreslohn, inklusive eines allfälligen 13. Monatslohnes, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

² Nicht als Grundlohn gelten insbesondere Vergütungen für Überstunden, Boni, Provisionen, Schichtzulagen, Verkaufs- und/oder Gewinnprämien, Boni aus besonderen Aktionen, Kinderzulagen und andere Zulagen einmaliger oder zeitweiliger Natur.

³ Für folgende Mitglieder entspricht der Grundlohn dem Zieleinkommen, welches einmal pro Jahr festgelegt und anschliessend nicht mehr korrigiert wird:

- a. Mitglieder, die ganz oder mehrheitlich auf Provisionsbasis arbeiten;
- b. Mitglieder, die auf Stundenlohnbasis beschäftigt sind;
- c. Mitglieder, die unregelmässig arbeiten (z.B. "auf Abruf").

⁴ Für Mitglieder, die nach der 'Unilever International Assignment Policy June 2007' entlohnt werden, entspricht der Grundlohn der 'Total Net Compensation' gemäss Compensation Statement multipliziert mit einem Brutto-Aufrechnungsfaktor für Sozialversicherungen und Steuern, der in Artikel 8 Anhang festgelegt ist.

⁵ Für Mitglieder, die nach der Euronet Policy entlohnt werden, entspricht der Grundlohn der Notional Base Pensionable Reference Pay gemäss Addendum to Contract in respect of Pensions.

⁶ Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienst von Dritten werden bei der Berechnung des Grundlohnes nicht berücksichtigt.

Art. 11 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn ist massgebend für die Berechnung von Beiträgen und Leistungen im Basisplan.

² Als versicherter Lohn gilt der Grundlohn, abzüglich des Koordinationsbetrages gemäss Anhang Artikel 2. Für teilzeitbeschäftigte Mitglieder wird der Koordinationsbetrag mit dem prozentualen Beschäftigungsgrad multipliziert.

³ Beträgt der versicherte Lohn weniger als der im Anhang festgelegte Mindestbetrag, so wird er auf diesen erhöht. Beträgt der versicherte Lohn mehr als der im Anhang festgelegte Maximalbetrag, so wird er auf diesen beschränkt.

⁴ Änderungen des Grundlohnes werden unmittelbar bei der Berechnung des versicherten Lohnes berücksichtigt.

⁵ Sinkt der Grundlohn eines Mitglieds vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder ähnlichen Umständen, so wird der versicherte Lohn mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Artikel 324a OR oder des Mutterschaftsurlaubs gemäss Artikel 329f OR oder des Urlaubs des andern Elternteils gemäss Artikel 329g und 329g^{bis} OR oder des Betreuungsurlaubs gemäss Artikel 329i OR oder des Adoptionsurlaubs gemäss Artikel 329j OR aufrechterhalten, sofern das Mitglied keine Herabsetzung verlangt.¹

Art. 12 Massgebender Lohn im Kapitalplan

¹ Im Kapitalplan werden allfällige Schichtzulagen versichert.

² Der massgebende Lohn im Kapitalplan darf zusammen mit dem versicherten Lohn im Basisplan den gemäss Artikel 79c BVG maximal versicherbaren Lohn (siehe Anhang, Artikel 2) nicht überschreiten.

Art. 13 Weiterversicherung des bisherigen Lohnes

¹ Aktive Mitglieder, deren Grundlohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

² Mitglieder, die mindestens 15 Dienstjahre aufweisen, entrichten weiterhin den Mitgliederbeitrag auf der Lohndifferenz; der entsprechende Arbeitgeberbeitrag geht zu Lasten des Arbeitgebers.

³ Die übrigen Mitglieder entrichten sowohl den Mitglieder- als auch den Arbeitgeberbeitrag auf der Lohndifferenz, wobei dieser Arbeitgeberbeitrag für die Berechnung der minimalen Austrittsleistung als persönlicher Einkauf gilt.

⁴ Beide Lohnanteile werden in der gleichen Planvariante versichert.

⁵ In der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 19 FZG erfolgt für die Beiträge nach Absatz 2 kein Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.

Art. 14 Änderung des Beschäftigungsgrades

Bei Änderung des Beschäftigungsgrades (Erhöhung oder Herabsetzung) wird der versicherte Lohn gemäss Artikel 11 neu berechnet.

Art. 15 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt für Mann und Frau 65.

Art. 16 Einkauf von Vorsorgeleistungen

¹ Aktive Mitglieder in der Vollversicherung müssen die Überweisung von Austrittsleistungen anderer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die Kasse verlangen. Die Austrittsleistungen aus anderen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen werden dem Altersguthaben des Mitglieds gutgeschrieben.

² Aktive Mitglieder in der Vollversicherung können überdies auf eigene Kosten Versicherungsleistungen gemäss den Einkaufstabellen im Anhang einkaufen.

³ Die persönlichen Einkäufe werden primär für den vollständigen Einkauf der Altersleistungen im ordentlichen Rücktrittsalter verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird für den Einkauf von Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung verwendet.

⁴ Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben der gewählten Planvariante gemäss Artikel 27 Absatz 6 (siehe Anhang) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:

- a. Austrittsleistungen, welche das aktive Mitglied nicht in die Kasse eingebracht hat;
- b. getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Artikel 18 Absatz 7 nicht mehr zurückbezahlt werden können;
- c. Guthaben in der Säule 3a, soweit es die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr des aktiven Mitglieds einer Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 80 BVG übersteigt; massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Tabelle
- d. die bereits bezogenen Altersleistungen.

⁶ Für Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten und des massgebenden Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.

⁷ Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind.

⁸ Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

⁹ Von den Beschränkungen gemäss Absatz 7 und Absatz 8 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

¹⁰ Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat das Mitglied der Kasse vor dem Einkauf eine entsprechende Erklärung und allenfalls die notwendigen Unterlagen abzugeben (Guthaben Säule 3a, Guthaben in Freizügigkeitseinrichtungen).

¹¹ Die persönlichen Einlagen können gemäss den massgeblichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Kasse garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.

Art. 17 Ehescheidung

¹ Die Kasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten. Sie gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und FZG.

² Wird ein aktives Mitglied zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Kasse seine Vorsorgeleistungen wie folgt:

- a. das reglementarische Altersguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage des reglementarischen Altersguthabens berechnet werden. Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung wird primär dem VP-Konto und dann dem Sparguthaben im Kapitalplan belastet. Ein allfälliger Restsaldo wird schliesslich dem Altersguthaben im Basisplan belastet. Alle weiteren individuellen Guthaben des Mitglieds werden proportional vermindert (minimales Altersguthaben gemäss BVG, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge) Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und dem gesamten Altersguthaben (inkl. VP-Konto und Sparguthaben im Kapitalplan) gekürzt;
- b. bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens kürzt die Kasse den Vorsorgeausgleich um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen, wobei die Ansprüche beider Ehegatten zu gleichen Teilen gekürzt werden.

³ Bei Überweisung eines Vorsorgeausgleichs im Rahmen einer Scheidung teilt die Kasse der neuen Vorsorgeeinrichtung ausserdem die Höhe des Anteils der Austrittsleistung gemäss Artikel 15 BVG mit.

⁴ Wird ein invalides Mitglied, dessen Invalidenrente in Prozenten des versicherten Lohns berechnet wurde, zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Kasse seine Vorsorgeleistungen wie folgt:

- a. das reglementarische Altersguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage des reglementarischen Altersguthabens berechnet werden. Der zu übertragende Teil des Altersguthabens wird primär dem VP-Konto und dann dem Sparguthaben im Kapitalplan belastet. Ein allfälliger Restsaldo wird schliesslich dem Altersguthaben im Basisplan belastet. Alle weiteren individuellen Guthaben des Mitglieds werden proportional vermindert (minimales Altersguthaben gemäss BVG, eingebrachte Austrittsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge). Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragenem Altersguthaben und dem gesamten Altersguthaben (inkl. VP-Konto und Sparguthaben im Kapitalplan) gekürzt;
- b. der Vorsorgeausgleich hat keine Auswirkungen auf die Invalidenleistungen (laufende Invalidenrente, Beitragsbefreiung, laufende und künftige Invaliden-Kinderrenten);
- c. bei Kürzung der Invalidenrente infolge Überversicherung kann das reglementarische Altersguthaben nur dann vermindert werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

⁵ Wird ein invalides Mitglied, dessen Invalidenrente in Abhängigkeit der Anzahl erworbener Versicherungsjahre berechnet wurde (Leistungsprimat), zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Kasse seine Vorsorgeleistungen wie folgt:

- a. der zu übertragende Teil der Vorsorgeleistungen wird primär dem Sparguthaben im Kapitalplan belastet. Bei einem allfälligen Restsaldo werden die erworbenen Versicherungsjahre des Basisplans, welche der laufenden Invalidenrente zugrunde liegen, um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; massgebend ist der Tarif im Vorsorgereglement, welches bei Beginn des Rentenanspruchs anwendbar war; alle weiteren individuellen Guthaben des Mitglieds werden im gleichen Verhältnis vermindert (minimales Altersguthaben gemäss BVG, eingebrachte Austrittsleistungen, Einkäufe, Beiträge);

- b. die Invalidenrente wird anschliessend auf der Grundlage der verminderten Anzahl erworbener Versicherungsjahre neu berechnet (vermindert); massgebend ist das Vorsorgereglement, welches bei Beginn des Rentenanspruchs anwendbar war; allfällige laufende Invaliden-Kinderrenten werden nicht vermindert; allfällige künftige Invaliden-Kinderrenten werden auf der Grundlage der verminderten Invalidenrente berechnet;
- c. alle weiteren Vorsorgeleistungen, denen die erworbenen Versicherungsjahre zugrunde liegen, werden ebenfalls auf der Grundlage der verminderten Anzahl Versicherungsjahre berechnet (vermindert).

⁶ Wird der Bezüger einer Altersrente zum Vorsorgeausgleich verpflichtet (einschliesslich ehemalige Bezüger von Invalidenrenten), so vermindert die Kasse ihre Vorsorgeleistungen wie folgt:

- a. die laufende Altersrente wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; diese Rentenverminderung wird gemäss Artikel 19h FZV in eine lebenslängliche Rente umgerechnet, welche die Kasse zu Gunsten der berechtigten Person ausrichtet (Scheidungsrente);
- b. die Verminderung der Altersrente hat keine Auswirkungen auf allfällige laufende Alters-Kinderrenten sowie auf allfällige Waisenrenten, welche im Anschluss an die Alters-Kinderrenten ausgerichtet werden; neu entstehende Alters-Kinderrenten und Waisenrenten werden hingegen auf der Grundlage der verminderten Altersrente berechnet.

⁷ Aktive und teil-invalide Mitglieder, deren Altersguthaben im Rahmen einer Scheidung vermindert wurde, können ihr Altersguthaben für den aktiven Teil jederzeit mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen. Die Einkaufsbeschränkungen gemäss Artikel 16 sind nicht anwendbar. Diese Einkäufe dürfen jedoch den im Rahmen der Scheidung überwiesenen Betrag nicht übersteigen. Pensionierte Mitglieder können die im Rahmen einer Scheidung verminderte Altersrente nicht mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen.

⁸ Die Ausgleichsleistung (Kapital oder Rente) wird grundsätzlich an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person ausgerichtet, bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung. Dabei gilt jedoch Folgendes:

- a. ab Alter 58 wird die Ausgleichsleistung auf Antrag der berechtigten Ehegatten direkt an diese ausbezahlt;
- b. ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters im Sinne dieses vorliegenden Reglements wird die Ausgleichsleistung direkt an die berechnete Person ausbezahlt, ausser wenn die berechnete Person deren Überweisung an ihre Vorsorgeeinrichtung verlangt, und wenn letztere einen solchen Einkauf zulässt;
- c. auf Antrag des berechtigten Ehegatten wird die Scheidungsrente durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt, dessen Betrag nach den Grundsätzen von Artikel 19h FZV berechnet wird.

⁹ Wird ein aktives oder ein invalides Mitglied zum Vorsorgeausgleich (Kapital oder Rente) berechnigt, so werden die überwiesenen Leistungen wie eine eingebrachte Austrittsleistung verwendet. Die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen gelten sinngemäss. Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird erhöht, sofern und soweit ein entsprechender Betrag überwiesen wird. Wird ein pensioniertes Mitglied zum Vorsorgeausgleich berechnigt, so wird ihm der Vorsorgeausgleich direkt ausbezahlt und hat keine Auswirkungen auf die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement.

¹⁰ Bei einer Scheidung teilt die Kasse dem Mitglied oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss Artikel 24 FZG und Artikel 19k FZV mit, insbesondere:

- a. die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind;
- b. den Anteil des minimalen Altersguthabens gemäss BVG am gesamten Altersguthaben;
- c. ob Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurden, und wenn ja: Betrag und Datum des Vorbezugs, sowie Betrag der Austrittsleistung vor dem Vorbezug (einschliesslich Anteil BVG-Minimum);
- d. ob Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurden, und wenn ja: Betrag der Verpfändung;
- e. die voraussichtliche Höhe der Altersrente;
- f. ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden, und wenn ja: Betrag;
- g. die Höhe der laufenden Invaliden- oder Altersrente;
- h. ob eine Invalidenrente gekürzt wird, und wenn ja: Umfang und Grund der Kürzung (Zusammentreffen mit Kinderrenten oder mit Leistungen gemäss UVG oder MVG etc.);
- i. die Höhe der Austrittsleistung, die dem Bezüger einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
- j. die Kürzung der Invalidenrente nach Artikel 24 Absatz 5 BVG;
- k. weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

¹¹ Auf Antrag des Mitglieds oder des Gerichts prüft die Kasse einen geplanten Vorsorgeausgleich und nimmt dazu schriftlich Stellung (Durchführbarkeitserklärung).

Art. 18 Wohneigentumsförderung

¹ Aktive Mitglieder, die das 62. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können ihre Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

² Die Vorsorgeleistungen dürfen für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, für die Beteiligung an Wohneigentum und für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden. Verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Mitglieder benötigen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners.

³ Für den Vorbezug darf höchstens der Betrag der Austrittsleistung verwendet werden; hat das Mitglied jedoch das 50. Altersjahr überschritten, so darf höchstens die Austrittsleistung, auf die es im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges verwendet werden.

⁴ Für die Verpfändung darf höchstens der Betrag, der für den Vorbezug zur Verfügung steht, oder der Anspruch auf Vorsorgeleistungen verwendet werden.

⁵ Der Vorbezug oder die Pfandverwertung wird primär dem VP-Konto und dann dem Sparguthaben im Kapitalplan belastet. Ein allfälliger Restsaldo wird schliesslich dem Altersguthaben im Basisplan belastet. Folgende Beträge werden im Verhältnis zwischen der Austrittsleistung vor und der Austrittsleistung nach der Überweisung herabgesetzt: die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zins, die persönlichen Einkäufe samt Zins, die Sparbeiträge des Mitglieds samt Zins, das BVG-Altersguthaben.

⁶ Der bezogene oder verwertete Betrag muss vom aktiven Mitglied oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird, wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder wenn beim Tod des Mitglieds keine Vorsorgeleistung fällig wird.

⁷ Der bezogene oder verwertete Betrag kann im Übrigen jederzeit zurückbezahlt werden, spätestens jedoch bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird gemäss Artikel 16 für den Einkauf von Vorsorgeleistungen verwendet. Mit dem zurückbezahlten Betrag wird in erster Linie das Altersguthaben im Basisplan erhöht, anschliessend das VP-Konto. Die Rückzahlung eines Vorbezugs wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und den übrigen Konten zugewiesen. Erfolgte der Vorbezug bis zum 31. Dezember 2016 und ist der Anteil des BVG-Altersguthabens am Vorbezug nicht bekannt, wird der zurückgezahlte Betrag dem BVG-Altersguthaben und den übrigen Konten in jenem Verhältnis aufgeteilt, das zwischen diesen Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

⁹ Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Art. 19 Zahlung und Verjährung der Leistungen

¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden grundsätzlich als Rente ausgerichtet.

² Die Kasse richtet anstelle von Renten eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, wenn die Ehegattenrente weniger als 6 % oder wenn die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Höhe der Kapitalabfindung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt.

³ Renten werden jeweils in der zweiten Monatshälfte auf das Konto überwiesen, das die oder der Anspruchsberechtigte bezeichnet; für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet. Kapitalabfindungen werden 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses überwiesen, frühestens jedoch wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind.

⁴ Die Kasse kann die Auszahlung der Leistungen von einer Lebensbescheinigung abhängig machen. Sie verlangt unrechtmässig ausbezahlte oder bezogene Leistungen mit Zins zurück oder verrechnet sie mit ihren Leistungen. Die Kasse kann auf die Erhebung des Zinses verzichten.

⁵ Die Bestimmungen der Artikel 35a Absatz 2 und 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

⁶ Wird die Kasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und das Mitglied zuletzt der Kasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Kasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.

⁷ Wird die Kasse leistungspflichtig, weil das Mitglied infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Kasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

⁸ Schuldet die Kasse Verzugszinsen, so entspricht dieser 0.0 %. Für Austrittsleistungen entspricht der Verzugszinssatz dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 % (vgl. Artikel 38 Absatz 9).

Art. 20 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

¹ Der Stiftungsrat entscheidet jährlich und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse über die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht fest.

² Vorbehalten bleibt die Anpassung der Renten auf Grund der gesetzlichen Mindestvorschriften.

Art. 21 Überentschädigung

¹ Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der Kasse werden gekürzt, sofern sie mit den Leistungen von dritter Seite zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen Lohnes führen, unter Vorbehalt von Artikel 32 Absatz 2. Die Altersleistungen werden jedoch nur gekürzt, wenn sie im Anschluss an Invalidenleistungen ausgerichtet werden; in diesem Fall ist der mutmasslich entgangene Lohn unmittelbar vor dem ordentlichen Rücktrittsalter massgeblich.

² Als Leistungen von dritter Seite gelten:

- a. Leistungen der AHV;
- b. Leistungen der IV;
- c. Leistungen der MV;
- d. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- e. Leistungen aus entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen;
- f. Sozialleistungen, die mehrheitlich durch den Arbeitgeber finanziert wurden (namentlich Leistungen aus einem Sozialplan), mit Ausnahme von Kapitalabfindungen infolge Berufsunfall;
- g. Leistungen weiterer Vorsorgeeinrichtungen;
- h. Erwerbseinkommen von vollinvaliden Mitgliedern;
- i. weiterhin erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbseinkommen von teilinvaliden Mitgliedern, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird.
- j. Leistungen einer Taggeldversicherung. Nicht angerechnet werden Taggelder, welche das Mitglied selber finanziert hat.

Nach Erreichen des AHV-Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.

³ Kapitalleistungen werden für die Berechnung der Überentschädigung in Renten umgerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.

⁴ Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überversicherung grundsätzlich die vollen Versicherungsleistungen berücksichtigt.

⁵ In Ausnahme-Fällen kann die Kürzung von Leistungen der Kasse ganz oder teilweise unterbleiben. Zuständig für den Kürzungsverzicht ist die Kassenadministration.

⁶ Folgende Elemente werden bei der Berechnung des mutmasslich entgangenen Lohns berücksichtigt:

- a. Grundlohn;
- b. Kinderzulagen;
- c. Durchschnitt der versicherten Schichtzulage über die letzten 3 Jahre.

⁷ Bei Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohnes nach Artikel 13 dieses Reglements werden die Elemente gemäss Absatz 6 oben ungekürzt berücksichtigt.

⁸ Der mutmasslich entgangene Lohn wird periodisch überprüft und mit demjenigen Prozentsatz an die Teuerung angepasst, der den Rentnern der Kasse als Teuerungsausgleich gewährt wird.

Art. 22 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

¹ Der Anspruch auf Leistungen der Kasse kann vor der Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Ausgenommen sind Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

² Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

³ Muss die Kasse Hinterlassen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem die Austrittsleistung eines Mitglieds an dessen neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen worden ist, so fordert die Kasse diese Austrittsleistung soweit zurück, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist und kürzt ihre Leistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

³ Die Bestimmungen der Artikel 35a Absatz 2 und 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Art. 23 Verschulden des Anspruchsberechtigten

¹ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, höchstens jedoch in dem von der AHV/IV beschlossenen Ausmass, wenn die AHV/IV Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

² Die Kasse kann ihre Leistungen ausserdem kürzen, wenn die Anspruchsberechtigten ihre Ansprüche auf Leistungen der IV oder der AHV nicht geltend machen.

Art. 24 Abtretung von Haftpflichtansprüchen

Die Kasse kann von invaliden Mitgliedern oder von Hinterbliebenen verlangen, dass sie ihre Ansprüche gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, im Ausmass der überobligatorischen Leistungen der Kasse abtreten.

Art. 25 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Erhält die Kasse eine amtliche Meldung, nach der ein Mitglied seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen sowie Vorbezüge und Verpfändungen für Wohneigentumsförderung nur noch im Rahmen von Artikel 40 BVG gewähren.

Art. 26 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Kasse ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
- Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
- Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Kasse darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation des Mitglieds erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

Basisplan

Art. 27 Altersguthaben und Altersgutschriften

¹ Für jedes Mitglied wird ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:

- a. der Austrittsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung (Artikel 16);
- b. den persönlichen Einlagen (Artikel 16);
- c. den Altersgutschriften;
- d. den allfälligen, durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuweisungen;
- e. den allfälligen, durch den Arbeitgeber finanzierten Einkäufe;
- f. den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.

² Die Einkäufe des Mitglieds (Austrittsleistung und persönliche Einlagen) sowie die durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.

³ Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz (siehe Anhang). Bei unterjährigem Austritten, Pensionierungen und Auszahlungen infolge Vorbezugs für Wohneigentum oder Ehescheidung kommt der provisorische Zinssatz zur Anwendung.

⁴ Das Konto für vorzeitige Pensionierung (VP-Konto, Artikel 43 und Artikel 44) und das Sparguthaben im Kapitalplan (Artikel 40 bis Artikel 42) sind nicht Bestandteil des Altersguthabens.

⁵ Anspruch auf Altersgutschriften haben Mitglieder in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden dem Altersguthaben gutgeschrieben.

⁶ Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des aktiven Mitglieds (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) sowie in Abhängigkeit von der gewählten Planvariante festgelegt;

Alterskategorie	Altersgutschrift Plan Minus	Altersgutschrift Plan Standard	Altersgutschrift Plan Plus
18 – 19 Jahre (Risikoversicherung)	0 %	0 %	0 %
20 – 29 Jahre	10 %	12 %	16 %
30 – 34 Jahre	12 %	14 %	18 %
35 – 39 Jahre	15 %	17 %	21 %
40 – 44 Jahre	18 %	20 %	24 %
45 – 49 Jahre	22 %	24 %	28 %
50 – 54 Jahre	20 %	22 %	26 %
55 – 59 Jahre	19 %	21 %	25 %
60 – 70 Jahre	18 %	20 %	24 %

⁷ Das aktive Mitglied kann jährlich die Planvariante (Plan Standard, Plan Minus und Plan Plus) auf den 1. Januar des Folgejahres wechseln. Die Meldung muss bis Ende November bei der Kasse eingegangen sein. Macht das aktive Mitglied vom Wahlrecht nicht Gebrauch, bleibt es in der bisher gewählten Planvariante versichert.

⁸ Neueintretende, aktive Mitglieder werden im Plan Standard versichert. Der Wechsel in eine andere Planvariante kann erstmals auf den 1. Januar des dem Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahrs vorgenommen werden. Die Meldung muss bis Ende November bei der Kasse eingegangen sein.

Art. 28 Beiträge

¹ Aktive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in Prozenten des versicherten Lohnes und in Abhängigkeit der gewählten Planvariante festgelegt wird:

Alterskategorie	Sparbeitrag Plan Minus	Sparbeitrag Plan Standard	Sparbeitrag Plan Plus	Risikobeitrag
18 – 19 Jahre (Risikoversicherung)	0.0 %	0.0 %	0.0 %	1.0 %
20 – 65 Jahre	4.0 %	6.0 %	10.0 %	2.0 %
66 – 70 Jahre	4.0 %	6.0 %	10.0 %	0.0 %

² Der Beitrag des aktiven Mitglieds wird vom Arbeitgeber für Rechnung der Kasse vom Lohn abgezogen.

³ Der Arbeitgeber ist für alle aktiven Mitglieder ebenfalls beitragspflichtig.

⁴ Die Beiträge des Arbeitgebers werden in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters der aktiven Mitglieder (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alterskategorie	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total
18 – 19 Jahre (Risikoversicherung)	0.0 %	1.25 %	1.25 %
20 – 29 Jahre	6.0 %	1.25 %	7.25 %
30 – 34 Jahre	8.0 %	1.25 %	9.25 %
35 – 39 Jahre	11.0 %	1.25 %	12.25 %
40 – 44 Jahre	14.0 %	1.25 %	15.25 %
45 – 49 Jahre	18.0 %	1.25 %	19.25 %
50 – 54 Jahre	16.0 %	1.25 %	17.25 %
55 – 59 Jahre	15.0 %	1.25 %	16.25 %
60 – 65 Jahre	14.0 %	1.25 %	15.25 %
66 – 70 Jahre	14.0 %	0.0 %	14.0 %

⁵ Der Arbeitgeber überweist der Kasse die Beiträge seiner Mitglieder zusammen mit seinen Beiträgen.

⁶ Die Mitglied- und Arbeitgeberbeiträge eines invaliden Mitglieds gehen zu Lasten der Kasse.

Art. 29 Altersrente

¹ Aktive Mitglieder haben ab dem ersten Monat nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters Anspruch auf eine Altersrente.

² Aktive Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis nach vollendetem 58. Altersjahr aufgelöst wird, können ebenfalls die Ausrichtung einer Altersrente verlangen. Vorbehalten bleibt Artikel 7.

³ Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter des Mitglieds (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht.

Alter	Umwandlungssatz
58	4.45 %
59	4.55 %
60	4.65 %
61	4.75 %
62	4.90 %
63	5.05 %
64	5.20 %
65	5.35 %
66	5.50 %
67	5.65 %
68	5.75 %
69	5.85 %
70	5.95 %

⁴ Das Mitglied kann bis zu 100 % seines Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalabfindung beziehen. Die Pensionskassenadministration muss mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt werden. Verheiratete Mitglieder benötigen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten. Das Altersguthaben wird um den Betrag der Kapitalabfindung gekürzt.

⁵ Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter kann das Mitglied verlangen, dass es bis zum Ende seiner Erwerbstätigkeit weiter versichert bleibt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge richten sich nach Artikel 28.

Statt der Weiterversicherung kann das Mitglied den Rentenbezug aufschieben. In diesem Fall werden keine Beiträge mehr geleistet. Das vorhandene Altersguthaben wird bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiter verzinst; der Zinssatz entspricht dem Satz, mit welchem das Altersguthaben gemäss Artikel 27 Absatz 3 verzinst wird.

Stirbt ein Mitglied während der Weiterversicherung resp. der Aufschubszeit, gilt es für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Rentenbezüger; Artikel 33 ff. sind anwendbar. Werden keine Hinterlassenenleistungen fällig, so gelangt ein Todesfallkapital zur Auszahlung; Artikel 35 f. sind anwendbar. Invalidenleistungen werden keine fällig; bei Arbeitsunfähigkeit wird mit Beendigung der Lohnzahlung resp. Lohnfortzahlung die Altersrente fällig.

Art. 30 Teil-Altersrente

¹ Aktive Mitglieder können zwischen dem vollendetem 58. Altersjahr und dem vollendetem 70. Altersjahr die Ausrichtung einer Teil-Altersrente, die dem Grad der Reduktion des Beschäftigungsgrades entspricht, verlangen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. der Beschäftigungsgrad nimmt beim ersten Teil-Pensionierungsschritt um mindestens 20 % ab;
- b. die Teil-Pensionierung erfolgt in höchstens 3 Schritten.

² Eine spätere Erhöhung des Beschäftigungsgrades ist ausgeschlossen. Eine weitere Herabsetzung kann frühestens innert Jahresfrist erfolgen. Der Pensionierungsgrad beträgt zusammen mit dem verbleibenden Beschäftigungsgrad maximal 100 %.

³ Der Betrag der Teil-Altersrente berechnet sich aufgrund des Altersguthabens entsprechend der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades, multipliziert mit dem in Artikel 29 gültigen Umwandlungssatz.

⁴ Das Mitglied kann bis zu 50 % des für die Berechnung der Teil-Altersrente massgebenden Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalabfindung beziehen. Im Übrigen ist Artikel 29 Absatz 4 anwendbar.

⁵ Das Mitglied gilt bezüglich des verbleibenden Beschäftigungsgrades als aktives Mitglied.

⁷ Bei Weiterversicherung im Sinne von Artikel 7 wird dem Mitglied, das das 58. Altersjahr vollendet hat, auf dessen Antrag eine Teil-Altersrente im gleichen Ausmass ausgerichtet.

Art. 31 Temporäre Invalidenrente und Beitragsbefreiung

¹ Invalidität liegt vor, wenn der Grundlohn eines aktiven Mitglieds herabgesetzt oder sein Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, weil es infolge Krankheit, Gebrechens oder Unfall seine bisherige Beschäftigung oder eine andere ihm zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

² Über das Vorhandensein und über den Grad der Invalidität entscheidet die Kasse. Grundlage bildet die Beurteilung eines von der Kasse bezeichneten Vertrauensarztes oder die IV-Verfügung. Der Invaliditätsgrad wird angepasst, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, namentlich wenn die IV ihre Leistungen anpasst. Die Kasse überprüft den Invaliditätsgrad routinemässig alle 3 Jahre. Widersetzt sich ein Mitglied der Prüfung wird die Rentenzahlung ausgesetzt.

³ Die jährliche ganze Invalidenrente entspricht 60 % des letzten versicherten Lohnes. Der Anspruch auf die Invalidenrente wird folgendermassen, in Abhängigkeit des Invaliditätsgrades abgestuft:

- bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 % wird keine Rente ausbezahlt;
- bei einem Invaliditätsgrad von 40 % bis 49 % gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad der IV	Prozentualer Anteil in % der ganzen Rente	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads
Unter 40 %	0.0 %	100.0 %
40 %	25.0 %	75.0 %
41 %	27.5 %	72.5 %
42 %	30.0 %	70.0 %
43 %	32.5 %	67.5 %
44 %	35.0 %	65.0 %
45 %	37.5 %	62.5 %
46 %	40.0 %	60.0 %
47 %	42.5 %	57.5 %

Invaliditätsgrad der IV	Prozentualer Anteil in % der ganzen Rente	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads
48 %	45.0 %	55.0 %
49 %	47.5 %	52.5 %

- bei einem Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht der Differenz zwischen 100 % und dem prozentualen Rentenanteil;
- bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf die ganze Invalidenrente. Der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads beträgt 0 %.

⁴ Die temporäre Invalidenrente der Kasse wird solange nicht ausbezahlt, als das Mitglied seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, welche mindestens 80 % des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50 % durch den Arbeitgeber finanziert wurden.

⁵ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt mit dem Tod des invaliden Mitglieds, mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, bei Wiedererlangen der vollen Erwerbsfähigkeit, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter, ab diesem Zeitpunkt hat das Mitglied Anspruch auf eine Altersrente.

⁶ Der Bezüger einer Teilinvalidenrente der Kasse wird wie folgt behandelt:

- a. als invalides Mitglied für jenen Teil seines Altersguthabens, der dem Altersguthaben multipliziert mit der Teilrente in % entspricht;
- b. als aktives Mitglied für jenen Teil des versicherten Lohnes, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht.

⁷ Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit dem Anspruch auf die temporäre Invalidenrente und erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf die temporäre Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des versicherten Lohnes. Die Beitragsbefreiung bezieht sich in jedem Fall auf die Altersgutschriften Standard.

⁸ Mitglieder, die auf Grund einer IV-Verfügung Anspruch auf Invalidenleistungen der Kasse haben, aber von der Kasse nicht als invalid anerkannt wurden, haben Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

Art. 32 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

¹ Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:

- a. während 3 Jahren, sofern das Mitglied vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
- b. solange das Mitglied eine Übergangsleistung der IV bezieht.

² Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Kasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Mitglieds kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Mitglieds ausgeglichen wird.

³ Die Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 2011 des IVG bleibt vorbehalten.

Art. 33 Ehegattenrente

¹ Beim Tod eines Mitglieds hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt; oder
- b. das 40. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens 5 Jahre mit dem verstorbenen Mitglied verheiratet war, wobei die Dauer einer Lebenspartnerschaft, die den Voraussetzungen von Artikel 34 entspricht, angerechnet wird; oder
- c. mindestens eine halbe IV-Rente bezieht.

² Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem Tage, nach dem der Lohn oder der Rentenanspruch des verstorbenen Mitglieds endet.

³ Heiratet der überlebende Ehegatte, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von 3 Jahresehegattenrenten.

⁴ Die jährliche Ehegattenrente beträgt:

- a. beim Tod eines aktiven Mitglieds: 36 % des versicherten Lohnes
- b. beim Tod eines invaliden oder pensionierten Mitglieds: 60 % der laufenden Alters- oder Invalidenrente (ungeachtet allfälliger Kürzungen infolge Überversicherung).

⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so wird der Jahresbetrag der Ehegattenrente in Abweichung von Absatz 4 für jedes die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigende Jahr um 4 % gekürzt.

⁶ Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde.

⁷ Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht im Folgemonat des Todes des Mitglieds, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Verstorbenen; er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet, spätestens jedoch wenn der Anspruch auf die Rente gemäss Scheidungsurteil geendet hätte.

⁸ Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht den BVG-Minimalleistungen. Sie wird um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV die Rente gemäss Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

⁹ Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinen Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten.

Art. 34 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein unverheiratetes und nicht in eingetragener Partnerschaft lebendes Mitglied, so hat der überlebende Lebenspartner verschieden oder gleichen Geschlechts unter den nachstehenden Bedingungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

² Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht, wenn im Todesfall des Mitglieds folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. keiner der Lebenspartner ist verheiratet oder lebt in eingetragener Partnerschaft (mit dem Mitglied oder einer anderen Person);
- b. die Lebenspartner stehen zueinander in keiner Verwandtschaft gemäss Artikel 95 ZGB;
- c. der hinterlassene Lebenspartner hat keinen Anspruch auf Todesfallleistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung resp. bezieht keine solchen Todesfallleistungen und auch nicht bereits eine Hinterlassenenrente der AHV;
- d. der überlebende Lebenspartner hat am Todestag des Mitglieds das 40. Lebensjahr vollendet;
- e. der Lebenspartner hat mit dem verstorbenen Mitglied nachweisbar in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt am gleichen amtlichen Wohnsitz geführt:
- f. die Grundlage einer Lebensgemeinschaft bildende, gegenseitige persönliche und finanzielle Unterstützungspflicht ist in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten worden, aus welcher hervorgeht, dass das Mitglied einen im Verhältnis zur beidseitigen Leistungsfähigkeit substantiellen Teil der gemeinsamen Lebenshaltungskosten getragen hat;
- g. die gemäss Buchstabe f schriftliche Vereinbarung, versehen mit den amtlichen Beglaubigungen der Unterschriften des Mitglieds und des Lebenspartners wurde im Original zu Lebzeiten des Mitglieds bei der Kasse hinterlegt;
- h. die Lebenspartnerschaft wurde bereits vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch das Mitglied eingegangen. Die schriftliche Vereinbarung der gegenseitigen persönlichen und finanziellen Unterstützungspflicht gemäss Buchstabe f muss der Kasse vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch das Mitglied eingereicht worden sein.

³ Falls aus der Lebensgemeinschaft der Partner gemeinsame Kinder hervorgegangen sind, welche das 18. Altersjahr oder falls in Ausbildung, das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Bedingungen der Mindestdauer der Beziehung von 5 Jahren und des Mindestalters von 40 Jahren nicht erfüllt sein.

⁴ Der Antragsstellende überlebende Lebenspartner hat den rechtsgenügenden Beweis zu erbringen, dass die vorgenannten Voraussetzungen im Zeitpunkt des Todes des Mitglieds erfüllt waren. Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach dem Tod des Mitglieds schriftlich bei der Kasse geltend gemacht werden.

⁵ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Mitglieds folgt, frühestens jedoch bei Erlöschen des Anspruchs auf Lohnfortzahlung resp. Lohnnachgenuss des Mitglieds. Er erlischt ohne Abfindung am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet, eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt.

⁶ Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente (Artikel 33 Absatz 4), allenfalls gekürzt gemäss Artikel 33 Absatz 5. Die Kasse schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

Art. 35 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein aktives oder invalides Mitglied, ohne dass ein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente entsteht, so zahlt die Kasse den Anspruchsberechtigten gemäss Absatz 2 hiernach das Todesfallkapital aus.

² Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen des Verstorbenen – unabhängig vom Erbrecht – nach folgender Rangordnung:

- A. a. der Ehegatte des verstorbenen Mitglieds;
- b. bei dessen Fehlen: die rentenberechtigten Kinder des Verstorbenen;
- c. bei deren Fehlen: der überlebende Lebenspartner im Sinne von Artikel 34;
- d. bei dessen Fehlen: Personen, die vom verstorbenen Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

Bei Fehlen von begünstigten Personen der Begünstigungskategorie A sind Begünstigte jedoch nur mit 33 % des Todesfallkapitals:

- B. a. die nicht rentenberechtigten Kinder des Verstorbenen;
- b. bei deren Fehlen: die Eltern
- c. bei deren Fehlen: die Geschwister,

sofern diese nicht unter A. d. fallen.

Als Unterstützung in erheblichem Mass gilt, wenn der Verstorbene nachweislich in den letzten 2 Jahren 80 % respektive in den letzten 5 Jahren 50 % der tatsächlichen Lebenshaltungskosten der unterstützten Person getragen hat.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.

³ Das Mitglied kann der Kasse gegenüber in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb einer Begünstigungskategorie ändern und / oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

⁴ Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Absatz 3 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Absatz 2.

⁵ Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch gegenüber der Kasse spätestens 6 Monate nach dem Tode des Mitglieds schriftlich geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der Kasse.

⁶ Das Todesfallkapital entspricht einer einmaligen Abfindung in Höhe des bei Tod vorhandenen Altersguthabens, mindestens jedoch des anderthalbfachen Betrages des Grundlohnes. Hat das Mitglied weniger als 40 Versicherungsjahre bis Alter 65, so wird der Grundlohn für die Berechnung des Todesfallkapitals anteilmässig gekürzt.

Art. 36 Persönliche Einkäufe im Todesfall von aktiven oder invaliden Mitgliedern

¹ Die Auszahlung erfolgt immer zu 100 %. Im Falle, dass Anspruchsberechtigte die Zahlung gemäss Artikel 35 Absatz 2 respektive Absatz 5 nicht geltend gemacht haben, verbleiben diese der Kasse.

² Auch wenn Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente besteht, werden nachgewiesene persönliche Einkäufe als Todesfallkapital an die Begünstigten gemäss Artikel 35 Absatz 2 ausbezahlt.

³ Nachgewiesen ist ein persönlicher Einkauf, wenn dieser bei der Kasse erfolgte, bei der Übertragung seitens der übertragenden Pensionskasse gesondert gemeldet wurde oder durch das Mitglied vor dem Todesfall durch Bescheinigung übermittelt wurde.

⁴ Erfolgt eine Auszahlung persönlicher Einkäufe, so wird das Todesfallkapital gemäss Artikel 35 Absatz 6 höchstens bis zum Mindestbetrag um diese Auszahlung gekürzt.

Art. 37 Kinderrente (Waisen-, Invaliden- und Pensioniertenkinderrenten)

¹ Stirbt ein Mitglied, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Invalide und pensionierte Mitglieder haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.

² Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt das Mitglied vorwiegend aufkommt oder aufgekommen ist.

³ Der Anspruch auf Kinderrente beginnt nach dem Tage, an dem der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente der Kasse entsteht bzw. an dem der Anspruch des verstorbenen Mitglieds auf Lohn endet.

⁴ Der Anspruch auf Kinderrente dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind noch in Ausbildung oder mindestens zu 70 % invalid ist.

⁵ Die Kinderrente beträgt:

- a. für Kinder von aktiven, verstorbenen Mitgliedern: 12 % des versicherten Lohnes;
- b. für die Kinder der übrigen Mitglieder: 20 % der laufenden Rente (ungeachtet allfälliger Kürzungen infolge Überversicherung).

Die Pensionierten-Kinderrente und die Altersrente dürfen zusammen die Summe aus der Altersrente gemäss BVG-Minimum und der Pensionierten-Kinderrente gemäss BVG-Minimum nicht übersteigen; ansonsten wird die Pensionierten-Kinderrente um den übersteigenden Betrag gekürzt. Keine Kürzung erfolgt, wenn die Pensionierten-Kinderrente eine laufende Invalidenkinderrente ersetzt.

⁶ Vollwaisen erhalten die anderthalbfache Kinderrente.

Art. 38 Austrittsleistung

¹ Anspruch auf Austrittsleistung haben aktive Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Pensionierung, Invalidität oder Tod endet.

² Die Austrittsleistung entspricht dem bei Austritt vorhandenen Altersguthaben.

³ Das Mitglied hat jedoch mindestens Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt BVG-Mindestzins, zuzüglich auf die von ihm während der Beitragsjahre geleisteten Sparbeiträge samt Zinsen zum BVG-Mindestzins mit einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %. Bei Vorliegen einer Unterdeckung der Kasse (vgl. Artikel 55) kann der Zinssatz auf die für die Verzinsung des Altersguthabens massgebenden Zinssätze herabgesetzt werden.

⁴ Die Kasse überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder erfüllt den Anspruch durch Überweisung auf eine Freizügigkeitspolice, auf ein Freizügigkeitskonto oder an die Auffangeinrichtung.

⁵ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a. es die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleiben Barauszahlungsverbote gemäss internationalen Staatsverträgen;
- b. es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- c. die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag beträgt; eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen werden berücksichtigt.

⁶ An verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Mitglieder ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners zulässig.

⁷ Unterbreitet das Mitglied der Kasse nicht innerhalb von 30 Tagen die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, so wird diese frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach dem Austritt an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁸ Das Mitglied, deren IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Anspruch auf eine Austrittsleistung.

⁹ Die Austrittsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig; vorbehalten bleiben Artikel 7, 8 und 52 Absatz 12. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Kasse die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 %.

Kapitalplan "Schicht"

Art. 39 Sparguthaben

¹ Für jedes aktive Mitglied wird ein Sparguthaben gebildet, welches sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

- a. den Spargutschriften (Artikel 40);
- b. weiteren Zuwendungen gemäss Beschluss des Stiftungsrates;
- c. den einmaligen Einlagen aus dem Kapitalplan "Bonus und Schicht" per 1. Januar 2013 bei Umstellung vom Leistungs- auf Beitragsprimat;
- d. den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.

² Die Spargutschriften auf den Schichtzulagen werden ab dem 1. Januar nach ihrer Fälligkeit verzinst. Die übrigen Zuwendungen zum Sparguthaben werden ab Valutadatum verzinst.

³ Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz (siehe Anhang). Bei unterjährigem Austritten, Pensionierungen und Auszahlungen infolge Vorbezugs für Wohneigentum oder Ehescheidung kommt der provisorische Zinssatz zur Anwendung.

Art. 40 Beiträge und Spargutschriften

¹ Aktive Mitglieder, die Schichtzulagen beziehen, entrichten auf diesen Lohnbestandteilen einen Beitrag von 7.5 %.

² Der Arbeitgeber entrichtet auf den Schichtzulagen einen Beitrag von 10 %.

³ Der Arbeitgeber schuldet der Kasse sämtliche Beiträge für seine aktiven Mitglieder des Kapitalplanes. Er zieht diesen Mitgliedern ihre Beiträge vom Lohn ab und überweist sie zusammen mit seinen Beiträgen an die Kasse.

⁴ Die Spargutschriften entsprechen der Summe dieser Mitglieder- und Arbeitgeberbeiträge (17.5 %).

Art. 41 Auszahlung

¹ Das Sparguthaben wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Es wird in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ausgerichtet.

² Bei Pensionierung kann das Mitglied an Stelle der Kapitalabfindung die Auszahlung einer Altersrente verlangen (Artikel 42).

³ Bei Teilinvalidität besteht nur ein anteilmässiger Anspruch.

⁴ Bei Tod wird das Sparguthaben an die Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 35 ausgerichtet.

⁵ Bei Austritt wird das Sparguthaben zugunsten des aktiven Mitglieds gemäss Artikel 38 ausbezahlt.

Art. 42 Umwandlung des Sparguthabens in eine Rente

¹ Die Altersrente im Kapitalplan entspricht dem vom Mitglied gewählten Teil seines Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Artikel 29.

² Für überlebende Ehegatten/Lebenspartner, die Anspruch auf eine Ehegatten-/Lebenspartnerrente im Basisplan (Artikel 33 und Artikel 34) haben, wird eine Ehegatten-/Lebenspartnerrente in Höhe von 60 % der beim Tod des Mitglieds laufenden Altersrente im Kapitalplan ausgerichtet.

³ Für Kinder, die Anspruch auf eine Kinderrente im Basisplan (Artikel 37) haben, wird eine Kinderrente in Höhe von 20 % der Altersrente im Kapitalplan ausgerichtet.

Konto für vorzeitige Pensionierung (VP-Konto)

Art. 43 Eröffnung eines VP-Kontos

¹ Ein aktives Mitglied kann unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 7 ein zusätzliches Sparkonto (VP-Konto) eröffnen, mit dem je nach Wahl des aktiven Mitglieds:

- a. die Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung oder
- b. die Überbrückungsrente bis Alter 62;
finanziert wird.

² Das VP-Konto wird durch Einkäufe des aktiven Mitglieds (persönliche Einlagen und Überschüsse der Freizügigkeitsleistung) sowie allfällige Zuwendungen geäuft.

³ Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz (siehe Anhang). Bei unterjährig Austritten, Pensionierungen und Auszahlungen infolge Vorbezugs für Wohneigentum oder Ehescheidung kommt der provisorische Zinssatz zur Anwendung.

⁴ Die Einkäufe des aktiven Mitglieds können dem VP-Konto nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben den in Artikel 16 Absatz 4 definierten Höchstbetrag mit der gewählten Planvariante gemäss Artikel 27 Absatz 6 erreicht hat.

⁵ Die persönliche Einlage auf das VP-Konto darf die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des VP-Kontos, unter Berücksichtigung der gewählten Planvariante gemäss Artikel 27 Absatz 6 und nach Abzug der Beträge gemäss Artikel 16 Absatz 4 Buchstaben a bis d, nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag des VP-Kontos entspricht der Summe folgender zwei Beträge:

- a. der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und der vorzeitigen Altersrente im Alter 58 (siehe Anhang, Artikel 5);
- b. der Kosten für die Finanzierung der maximalen Überbrückungsrente (siehe Anhang, Artikel 6).

⁶ Für aktive Mitglieder, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt.

⁷ Bei einer Auszahlung im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung wird in erster Linie das VP-Konto verwendet, anschliessend das Sparguthaben im Kapitalplan und schliesslich das Altersguthaben im Basisplan des aktiven Mitglieds. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Altersguthaben im Basisplan zugewiesen.

⁸ Bei aktiven Mitgliedern, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen aufgrund eines sofortigen Rücktritts, unter Berücksichtigung des VP-Kontos, das reglementarische Leistungsziel der gewählten Planvariante gemäss Artikel 27 Absatz 6 im ordentlichen Rücktrittsalter um 5 % überschreiten, werden das Alters- und das Sparguthaben und das VP-Konto nicht mehr verzinst, das Alters- und das Sparguthaben nicht mehr mit Alters- bzw. Spargutschriften nach Artikel 27 und Artikel 40 geüfnet und keine Sparbeiträge gemäss Artikel 27 und Artikel 40 fällig.

Art. 44 Verwendung des VP-Kontos

¹ Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.

² Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt:

- a. bei Pensionierung: an das aktive Mitglied, entweder in Form einer Erhöhung seiner Alters- und/oder seiner Überbrückungsrente (Wahl des aktiven Mitglieds) oder in Kapitalform;
- b. bei Invalidität: an das invalide Mitglied, in Kapitalform. Artikel 31 gilt sinngemäss;
- c. bei Tod: an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Artikeln 35 f., in Kapitalform;
- d. bei Austritt: zugunsten des aktiven Mitglieds gemäss Artikel 38.

³ Die Leistungen an das aktive Mitglied sind nach Ausfinanzierung der maximal möglichen Überbrückungsrente auf 105 % des reglementarischen Leistungsziels der gewählten Planvariante gemäss Artikel 27 Absatz 6 beschränkt. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der Kasse.

Organisation

Art. 45 Zusammensetzung und Beschlüsse des Stiftungsrates

¹ Oberstes Organ der Kasse ist der Stiftungsrat.

² Der Stiftungsrat setzt sich aus gleich vielen Vertretern der Arbeitnehmer und der angeschlossenen Arbeitgeber zusammen. Grundsätzlich hat jeder angeschlossene Arbeitgeber Anspruch auf einen Arbeitnehmervereiner und einen Arbeitgebervertreter. Der Stiftungsrat kann für kleine Arbeitgeber eine besondere Regelung treffen und die Vertretung bei Arbeitgebern mit mehr als 500 Vollzeit-Stellen verdoppeln.

³ Ausserdem haben die Rentner Anspruch darauf, einen Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden. Der Rentnervereiner hat kein Stimmrecht.

⁴ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten.

⁵ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre; die Mitglieder sind wieder wählbar. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates endigt vorzeitig mit dem Austritt aus dem Dienst der Firma; in diesem Falle hat für die verbleibende Amtszeit eine Ersatzwahl stattzufinden.

⁶ Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmervereiner anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem Stimmenmehr der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereiner (absolutes Stimmenmehr) gefasst. Findet ein Traktandum nicht das erforderliche Mehr, bleibt es so lange auf der Traktandenliste, bis es entweder fallen gelassen oder ein mehrheitsfähiger Konsens gefunden wird. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

⁷ Das Geschäftsjahr der Kasse ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 46 Aufgaben des Stiftungsrats

¹ Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Kasse, vertritt ihre Interessen und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie ihm durch Gesetz und Verordnungen, Weisung der Aufsichtsbehörde, die Stiftungsurkunde und das vorliegende Reglement überbunden sind. Er vertritt die Kasse nach aussen und bezeichnet die Personen, welche für die Kasse rechtsverbindlich zeichnen, und die Art der Zeichnung. Er kann einen Geschäftsführer, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht, wählen und Aufgaben an ihn und die Kassenadministration delegieren.

² Er kann ein Geschäftsreglement über die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Organe erlassen.

³ Der Stiftungsrat verwaltet das Vermögen der Kasse. Das Stiftungsvermögen ist dem Sinn des Stiftungszweckes entsprechend sorgfältig und unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung und Rendite sicher anzulegen. Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage. Er erlässt ein Anlagereglement.

Art. 47 Haftung der Kasse und der verantwortlichen Personen

¹ Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

² Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Kasse betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

³ Alle in Absatz 2 aufgeführten Personen sind verpflichtet, sich das für ihre Aufgabe notwendige Fachwissen anzueignen. Die Kasse stellt die notwendige Ausbildung kostenlos zur Verfügung.

Art. 48 Schweigepflicht

Die Stiftungsorgane und ihre Beauftragten sind zu strengster Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse der Teilnehmer sowie geschäftlichen Angelegenheiten der Firma verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Art. 49 Revisionsstelle

Die vom Stiftungsrat bezeichnete Revisionsstelle prüft, ob:

- a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- c. die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird;
- d. die freien Mittel oder Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
- e. im Falle einer Unterdeckung die Kasse die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
- f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden.

Art. 50 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

¹ Der vom Stiftungsrat ernannte anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob:

- a. die Kasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

² Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über:

- a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
- b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

³ Werden die Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Kasse gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Art. 51 Versicherungsvertrag

Die Kasse kann die Versicherungsrisiken ganz oder teilweise bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft versichern. Sämtliche aus dem Versicherungsvertrag fällig werdenden Leistungen fliessen der Kasse zu. Das Fälligwerden von Versicherungsleistungen ist ohne Präjudiz auf das Fälligwerden und den Umfang von Leistungen gemäss diesem Reglement.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmungen betreffend die laufenden Renten, die Invalidenrenten und die Hinterlassenenleistungen

¹ Das In-Kraft-Treten des vorliegenden Reglements per 1. Januar 2025 hat keine Auswirkungen auf laufende Renten.

² Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 1. Januar 2025 berechnen sich nach den zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns gültigen reglementarischen Bestimmungen.

³ Massgebend für die Bestimmung der Hinterlassenenleistungen von laufenden Alters- und Invalidenrenten ist das zum Zeitpunkt des Todes gültige Reglement.

Art. 53 Übergangsbestimmung zu Artikel 31 Absatz 3 gültig ab 1. Januar 2022

¹ Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Reglement.

² Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Artikel 31 Absatz 3 dieses Reglements zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

³ Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Artikel 31 Absatz 3 dieses Reglements spätestens ab dem 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Betrag der Invalidenpension im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentenbezüger der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG verändert.

⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 32 dieses Reglements wird die Anwendung von Artikel 31 Absatz 3 aufgeschoben

Art. 54 Übergangsbestimmung betreffend die Überbrückungsrente

¹ Mitglieder, die am 1. Januar 2025 mindestens 53 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre bei der Kasse versichert waren, haben Anspruch auf eine Überbrückungsrente gemäss folgenden Buchstaben a-g:

- a. Bezüger einer vorzeitigen Altersrente bei 100 % Pensionierungsgrad haben Anspruch auf eine Überbrückungsrente, sofern sie 10 Dienstjahre vollendet haben. Die Überbrückungsrente entspricht dem Betrag der vollen AHV-Rente, die dem Grundlohn des Mitglieds im

Zeitpunkt des Rücktritts zugeordnet ist. Falls dieser Betrag CHF 29'400.- übersteigen würde, wird er auf CHF 29'400.- gekürzt (entsprechend der AHV-Maximalrente des Jahres 2024). Buchstabe d und f bleiben vorbehalten;

- b. Bezüger einer vorzeitigen Altersrente bei 100 % Pensionierungsgrad haben Anspruch auf insgesamt höchstens 3 Jahresrenten. Der Anspruch beträgt jedoch insgesamt höchstens:
 - 2 Jahresrenten für Frauen des Jahrgangs 1960;
 - 2.25 Jahresrenten für Frauen des Jahrgangs 1961;
 - 2.50 Jahresrenten für Frauen des Jahrgangs 1962;
 - 2.75 Jahresrenten für Frauen des Jahrgangs 1963.
- c. Teilzeitmitarbeitern wird die Überbrückungsrente entsprechend ihrem Teilzeitgrad gewährt;
- d. Bei weniger als 20 Dienstjahren wird die Überbrückungsrente für jedes fehlende Jahr um 10 % gekürzt (pro rata nach Monat gerechnet). Es werden nur Dienstjahre berücksichtigt, die auch Versicherungsjahre bei der Pensionskasse Unilever Schweiz sind;
- e. Der Anspruch auf die Überbrückungsrente entsteht mit dem Anspruch auf die Altersrente und erlischt im AHV-Referenzalter oder wenn das Mitglied Anspruch auf eine IV-Rente hat oder im Todesfall;
- f. Erfolgt der Bezug einer vollständigen Altersrente bei 100 % Pensionierungsgrad vor dem Alter 62, wird der Gesamtbetrag der Jahresrenten, auf die das Mitglied Anspruch hat, zu gleichen Teilen auf die Jahre verteilt, die vom Beginn des Bezugs einer vorzeitigen Altersrente bei 100 % Pensionierungsgrad bis zum AHV-Referenzalter reichen. (Verteilungsfaktor bei einem Mann mit vorzeitiger Pensionierung bei 100 % Pensionierungsgrad im Alter 60: $3 / (65 - 60) = 3 / 5$);
- g. Das Mitglied darf eine Erhöhung der Überbrückungsrente zu Lasten des VP-Kontos gemäss Artikel 44 Absatz 2 bis zur Höhe der maximalen Überbrückungsrente gemäss Buchstabe a verlangen.

²Die anspruchsberechtigten Mitglieder müssen ab dem 1. Januar 2025 innerhalb der nächsten 5 Jahre ihren Anspruch für eine Vorpensionierung bei der Kasse anmelden. Bei einer Voranmeldung für eine Vorpensionierung kann das effektive Datum der Vorpensionierung noch verschoben oder aufgehoben werden.

Art. 55 Sanierungsmassnahmen

¹ Bei einer Unterdeckung gemäss Artikel 48 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Alters- und Sparguthaben sowie des VP-Kontos, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

² Sofern die Massnahmen nach Absatz 1 nicht zum Ziel führen, kann die Kasse unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den Mitgliedern, dem Arbeitgeber und den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Betrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Mitglieder. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers kann nur mit dessen Zustimmung erhoben werden, sofern damit überobligatorische Leistungen finanziert werden. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

³ Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung und des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt.

⁴ Sofern sich die Massnahmen nach Absatz 2 als ungenügend erweisen, kann die Kasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 % betragen.

⁵ Die Kasse kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern; die Kasse teilt dem Mitglied, welchem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.

⁶ Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Kasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.

⁷ Besteht in der Kasse eine Unterdeckung gemäss Artikel 48 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Mitglieder und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 56 Anwendung, Auslegung und Änderung des Reglements

¹ Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt und in andere Sprachen übersetzt. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

² Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Statuten und dieses Reglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

³ Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem das Mitglied angestellt wurde.

⁴ Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern, wobei jedoch die auf den Tag der Änderung berechneten erworbenen Ansprüche der Mitglieder nicht herabgesetzt werden dürfen.

Art. 57 In-Kraft-Treten

¹ Das vorliegende Reglement wurde am 11. November 2024 durch den Stiftungsrat verabschiedet und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Vorsorgereglement mitsamt sämtlichen Nachträgen.

² Es wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme eingereicht.

³ Es wird allen Mitgliedern ausgehändigt.

Anhang

Art. 1 Angeschlossene Arbeitgeber

(Einleitung zum Reglement)

Folgende Gesellschaften haben sich der Kasse angeschlossen (Stand 1. Januar 2025):

- a. Unilever Schaffhausen Service AG, Schaffhausen
- b. Unilever Supply Chain Company AG, Schaffhausen (Anschluss per 31.12.2024 beendet)
- c. Unilever Schweiz GmbH, Thayngen
- d. Unilever Business and Marketing Support AG, Schaffhausen (Anschluss per 31.12.2024 beendet)
- e. Unilever ASCC AG, Schaffhausen (Anschluss per 31.12.2024 beendet)

Art. 2 Koordinationsbetrag und versicherter Lohn

(Artikel 11 und 12 des Reglements)

¹ Für die Berechnung des versicherten Lohnes gelten folgende Werte (Stand 1. Januar 2025):

- a. Koordinationsbetrag: 24'995 Franken bei einem Beschäftigungsgrad von 100%;
- b. minimaler versicherter Lohn: 3'780 Franken;
- c. maximaler versicherter Lohn: 858'000 Franken.

Art. 3 Verzinsung der Alters- und Sparguthaben

(Artikel Art. 27, 39 und 43 des Reglements)

¹ Der Satz, mit dem das Altersguthaben im Basisplan, das Sparguthaben im Kapitalplan "Schicht" und das Guthaben auf dem VP-Konto verzinst wird, entspricht:

Jahr	Zinssatz
2011	2.00 %
2012	1.50 %
2013	2.25 %
2014	2.25 %
2015	1.75 %
2016	2.25 %
2017	4.00 %
2018	1.00 %
2019	5.00 %
2020	3.00 %
2021	5.00 %
2022	1.00 %
2023	5.25 %
2024	1.25 %
2025	1.25 %

Art. 4 Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens

(Artikel 16 des Reglements)

¹ Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des aktiven Mitglieds sowie der gewählten Planvariante gemäss Artikel 27 Absatz 6 festgelegt.

² Das Alter des aktiven Mitglieds entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³ Die folgenden Werte gelten jeweils am Ende des Jahres:

Plan Plus:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	16.0%	32	232.5%	44	555.5%	56	1002.9%
21	32.2%	33	253.7%	45	591.3%	57	1041.9%
22	48.7%	34	275.3%	46	627.6%	58	1081.5%
23	65.4%	35	300.1%	47	664.4%	59	1121.6%
24	82.3%	36	325.3%	48	701.7%	60	1161.3%
25	99.4%	37	350.9%	49	739.5%	61	1201.6%
26	116.8%	38	376.8%	50	775.8%	62	1242.4%
27	134.5%	39	403.1%	51	812.7%	63	1283.8%
28	152.3%	40	432.7%	52	850.1%	64	1325.8%
29	170.5%	41	462.8%	53	888.0%	65 – 70	1368.4%
30	190.9%	42	493.3%	54	926.4%		
31	211.5%	43	524.2%	55	964.4%		

Plan Standard:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	12.0%	32	175.9%	44	436.8%	56	810.7%
21	24.2%	33	192.3%	45	466.9%	57	843.0%
22	36.5%	34	209.0%	46	497.4%	58	875.8%
23	49.0%	35	229.0%	47	528.4%	59	909.1%
24	61.7%	36	249.2%	48	559.8%	60	941.8%
25	74.6%	37	269.7%	49	591.6%	61	975.0%
26	87.6%	38	290.4%	50	621.9%	62	1008.7%
27	100.8%	39	311.5%	51	652.6%	63	1042.8%
28	114.2%	40	335.9%	52	683.7%	64	1077.4%
29	127.8%	41	360.6%	53	715.3%	65 – 70	1112.5%
30	143.6%	42	385.6%	54	747.3%		
31	159.7%	43	411.0%	55	778.8%		

Plan Minus:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	10.0%	32	147.6%	44	377.4%	56	714.6%
21	20.1%	33	161.7%	45	404.7%	57	743.6%
22	30.4%	34	175.9%	46	432.3%	58	773.0%
23	40.8%	35	193.4%	47	460.4%	59	802.8%
24	51.4%	36	211.1%	48	488.8%	60	832.1%
25	62.1%	37	229.0%	49	517.7%	61	861.7%
26	73.0%	38	247.2%	50	544.9%	62	891.8%
27	84.0%	39	265.7%	51	572.6%	63	922.3%
28	95.2%	40	287.4%	52	600.6%	64	953.2%
29	106.5%	41	309.5%	53	629.0%	65 – 70	984.5%
30	120.0%	42	331.8%	54	657.8%		
31	133.7%	43	354.4%	55	686.0%		

Art. 5 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

(Artikel 43 und Artikel 44 des Reglements)

¹ Die maximale Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung wird in Prozenten des versicherten Lohnes unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten und der Planvariante gemäss Artikel 27 Absatz 6 festgelegt. Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

² Bruchteile von Jahren beim Pensionierungsalter werden anteilmässig berücksichtigt.

Einkaufstabelle vorzeitige Pensionierung Plan Plus

Alter	64	63	62	61	60	59	58
20	44.5%	91.2%	140.3%	192.0%	236.8%	283.3%	332.3%
21	45.1%	92.5%	142.3%	194.7%	240.1%	287.3%	337.0%
22	45.8%	93.8%	144.3%	197.5%	243.5%	291.3%	341.7%
23	46.4%	95.1%	146.3%	200.2%	246.9%	295.4%	346.5%
24	47.0%	96.4%	148.3%	203.0%	250.4%	299.6%	351.3%
25	47.7%	97.8%	150.4%	205.9%	253.9%	303.7%	356.2%
26	48.4%	99.1%	152.5%	208.8%	257.4%	308.0%	361.2%
27	49.0%	100.5%	154.7%	211.7%	261.0%	312.3%	366.3%
28	49.7%	101.9%	156.8%	214.6%	264.7%	316.7%	371.4%
29	50.4%	103.4%	159.0%	217.6%	268.4%	321.1%	376.6%
30	51.1%	104.8%	161.2%	220.7%	272.2%	325.6%	381.9%
31	51.8%	106.3%	163.5%	223.8%	276.0%	330.2%	387.2%
32	52.6%	107.8%	165.8%	226.9%	279.8%	334.8%	392.6%
33	53.3%	109.3%	168.1%	230.1%	283.7%	339.5%	398.1%
34	54.1%	110.8%	170.5%	233.3%	287.7%	344.2%	403.7%
35	54.8%	112.4%	172.9%	236.6%	291.7%	349.1%	409.4%
36	55.6%	113.9%	175.3%	239.9%	295.8%	353.9%	415.1%
37	56.4%	115.5%	177.7%	243.2%	300.0%	358.9%	420.9%
38	57.1%	117.1%	180.2%	246.7%	304.2%	363.9%	426.8%
39	57.9%	118.8%	182.7%	250.1%	308.4%	369.0%	432.8%
40	58.8%	120.4%	185.3%	253.6%	312.7%	374.2%	438.8%
41	59.6%	122.1%	187.9%	257.2%	317.1%	379.4%	445.0%
42	60.4%	123.8%	190.5%	260.8%	321.6%	384.7%	451.2%
43	61.3%	125.6%	193.2%	264.4%	326.1%	390.1%	457.5%
44	62.1%	127.3%	195.9%	268.1%	330.6%	395.6%	463.9%
45	63.0%	129.1%	198.6%	271.9%	335.3%	401.1%	470.4%
46	63.9%	130.9%	201.4%	275.7%	340.0%	406.7%	477.0%
47	64.8%	132.8%	204.2%	279.5%	344.7%	412.4%	483.7%
48	65.7%	134.6%	207.1%	283.4%	349.5%	418.2%	490.4%
49	66.6%	136.5%	210.0%	287.4%	354.4%	424.1%	497.3%
50	67.5%	138.4%	212.9%	291.4%	359.4%	430.0%	504.3%
51	68.5%	140.3%	215.9%	295.5%	364.4%	436.0%	511.3%
52	69.4%	142.3%	218.9%	299.7%	369.5%	442.1%	518.5%
53	70.4%	144.3%	222.0%	303.9%	374.7%	448.3%	525.8%
54	71.4%	146.3%	225.1%	308.1%	379.9%	454.6%	533.1%
55	72.4%	148.4%	228.3%	312.4%	385.3%	460.9%	540.6%
56	73.4%	150.4%	231.5%	316.8%	390.7%	467.4%	548.1%
57	74.4%	152.6%	234.7%	321.2%	396.1%	473.9%	555.8%
58	75.5%	154.7%	238.0%	325.7%	401.7%	480.6%	563.6%
59	76.5%	156.9%	241.3%	330.3%	407.3%	487.3%	
60	77.6%	159.0%	244.7%	334.9%	413.0%		
61	78.7%	161.3%	248.1%	339.6%			
62	79.8%	163.5%	251.6%				
63	80.9%	165.8%					
64	82.0%						
65							

Einkaufstabelle vorzeitige Pensionierung Plan Standard

Alter	64	63	62	61	60	59	58
20	36.4%	74.7%	114.9%	157.2%	193.9%	232.0%	272.2%
21	36.9%	75.7%	116.5%	159.4%	196.6%	235.2%	276.0%
22	37.5%	76.8%	118.1%	161.6%	199.3%	238.5%	279.8%
23	38.0%	77.9%	119.8%	163.9%	202.1%	241.9%	283.8%
24	38.5%	78.9%	121.4%	166.2%	205.0%	245.3%	287.7%
25	39.1%	80.1%	123.1%	168.5%	207.8%	248.7%	291.8%
26	39.6%	81.2%	124.9%	170.9%	210.7%	252.2%	295.9%
27	40.2%	82.3%	126.6%	173.3%	213.7%	255.7%	300.0%
28	40.7%	83.5%	128.4%	175.7%	216.7%	259.3%	304.2%
29	41.3%	84.6%	130.2%	178.2%	219.7%	262.9%	308.5%
30	41.9%	85.8%	132.0%	180.6%	222.8%	266.6%	312.8%
31	42.5%	87.0%	133.9%	183.2%	225.9%	270.3%	317.1%
32	43.1%	88.2%	135.7%	185.7%	229.1%	274.1%	321.6%
33	43.7%	89.5%	137.6%	188.3%	232.3%	277.9%	326.1%
34	44.3%	90.7%	139.6%	191.0%	235.5%	281.8%	330.7%
35	44.9%	92.0%	141.5%	193.7%	238.8%	285.8%	335.3%
36	45.5%	93.3%	143.5%	196.4%	242.2%	289.8%	340.0%
37	46.2%	94.6%	145.5%	199.1%	245.6%	293.8%	344.7%
38	46.8%	95.9%	147.5%	201.9%	249.0%	297.9%	349.6%
39	47.5%	97.3%	149.6%	204.7%	252.5%	302.1%	354.5%
40	48.1%	98.6%	151.7%	207.6%	256.0%	306.3%	359.4%
41	48.8%	100.0%	153.8%	210.5%	259.6%	310.6%	364.5%
42	49.5%	101.4%	156.0%	213.4%	263.3%	315.0%	369.6%
43	50.2%	102.8%	158.2%	216.4%	266.9%	319.4%	374.7%
44	50.9%	104.3%	160.4%	219.5%	270.7%	323.9%	380.0%
45	51.6%	105.7%	162.6%	222.5%	274.5%	328.4%	385.3%
46	52.3%	107.2%	164.9%	225.7%	278.3%	333.0%	390.7%
47	53.0%	108.7%	167.2%	228.8%	282.2%	337.7%	396.2%
48	53.8%	110.2%	169.5%	232.0%	286.2%	342.4%	401.7%
49	54.5%	111.8%	171.9%	235.3%	290.2%	347.2%	407.3%
50	55.3%	113.3%	174.3%	238.6%	294.2%	352.0%	413.0%
51	56.1%	114.9%	176.8%	241.9%	298.3%	357.0%	418.8%
52	56.9%	116.5%	179.2%	245.3%	302.5%	362.0%	424.7%
53	57.6%	118.1%	181.7%	248.7%	306.8%	367.0%	430.6%
54	58.5%	119.8%	184.3%	252.2%	311.0%	372.2%	436.7%
55	59.3%	121.5%	186.9%	255.7%	315.4%	377.4%	442.8%
56	60.1%	123.2%	189.5%	259.3%	319.8%	382.7%	449.0%
57	60.9%	124.9%	192.1%	262.9%	324.3%	388.0%	455.3%
58	61.8%	126.7%	194.8%	266.6%	328.8%	393.5%	461.6%
59	62.7%	128.4%	197.6%	270.4%	333.4%	399.0%	
60	63.5%	130.2%	200.3%	274.1%	338.1%		
61	64.4%	132.0%	203.1%	278.0%			
62	65.3%	133.9%	206.0%				
63	66.2%	135.8%					
64	67.2%						
65							

Einkaufstabelle vorzeitige Pensionierung Plan Minus

Alter	64	63	62	61	60	59	58
20	32.4%	66.4%	102.1%	139.8%	172.4%	206.3%	242.1%
21	32.9%	67.3%	103.6%	141.7%	174.8%	209.2%	245.5%
22	33.3%	68.3%	105.0%	143.7%	177.3%	212.1%	248.9%
23	33.8%	69.2%	106.5%	145.7%	179.8%	215.1%	252.4%
24	34.3%	70.2%	108.0%	147.8%	182.3%	218.1%	256.0%
25	34.7%	71.2%	109.5%	149.8%	184.8%	221.2%	259.5%
26	35.2%	72.2%	111.0%	151.9%	187.4%	224.2%	263.2%
27	35.7%	73.2%	112.6%	154.1%	190.0%	227.4%	266.9%
28	36.2%	74.2%	114.2%	156.2%	192.7%	230.6%	270.6%
29	36.7%	75.3%	115.8%	158.4%	195.4%	233.8%	274.4%
30	37.2%	76.3%	117.4%	160.6%	198.1%	237.1%	278.2%
31	37.8%	77.4%	119.0%	162.9%	200.9%	240.4%	282.1%
32	38.3%	78.5%	120.7%	165.2%	203.7%	243.8%	286.1%
33	38.8%	79.6%	122.4%	167.5%	206.6%	247.2%	290.1%
34	39.4%	80.7%	124.1%	169.8%	209.5%	250.6%	294.1%
35	39.9%	81.8%	125.8%	172.2%	212.4%	254.1%	298.3%
36	40.5%	83.0%	127.6%	174.6%	215.4%	257.7%	302.4%
37	41.0%	84.1%	129.4%	177.0%	218.4%	261.3%	306.7%
38	41.6%	85.3%	131.2%	179.5%	221.4%	265.0%	311.0%
39	42.2%	86.5%	133.0%	182.0%	224.5%	268.7%	315.3%
40	42.8%	87.7%	134.9%	184.6%	227.7%	272.4%	319.7%
41	43.4%	88.9%	136.8%	187.2%	230.9%	276.2%	324.2%
42	44.0%	90.2%	138.7%	189.8%	234.1%	280.1%	328.7%
43	44.6%	91.4%	140.6%	192.4%	237.4%	284.0%	333.3%
44	45.2%	92.7%	142.6%	195.1%	240.7%	288.0%	338.0%
45	45.9%	94.0%	144.6%	197.9%	244.1%	292.0%	342.7%
46	46.5%	95.3%	146.6%	200.6%	247.5%	296.1%	347.5%
47	47.2%	96.7%	148.7%	203.5%	251.0%	300.3%	352.4%
48	47.8%	98.0%	150.8%	206.3%	254.5%	304.5%	357.3%
49	48.5%	99.4%	152.9%	209.2%	258.0%	308.7%	362.3%
50	49.2%	100.8%	155.0%	212.1%	261.6%	313.1%	367.4%
51	49.9%	102.2%	157.2%	215.1%	265.3%	317.5%	372.6%
52	50.6%	103.6%	159.4%	218.1%	269.0%	321.9%	377.8%
53	51.3%	105.1%	161.6%	221.2%	272.8%	326.4%	383.1%
54	52.0%	106.5%	163.9%	224.2%	276.6%	331.0%	388.4%
55	52.7%	108.0%	166.2%	227.4%	280.5%	335.6%	393.9%
56	53.5%	109.5%	168.5%	230.6%	284.4%	340.3%	399.4%
57	54.2%	111.1%	170.9%	233.8%	288.4%	345.1%	405.0%
58	55.0%	112.6%	173.3%	237.1%	292.4%	349.9%	410.6%
59	55.7%	114.2%	175.7%	240.4%	296.5%	354.8%	
60	56.5%	115.8%	178.1%	243.8%	300.7%		
61	57.3%	117.4%	180.6%	247.2%			
62	58.1%	119.1%	183.2%				
63	58.9%	120.7%					
64	59.7%						
65							

Art. 6 Vorfinanzierung der Überbrückungsrente

(Artikel 43 und Artikel 44 des Reglements)

¹ Der notwendige Betrag für die Vorfinanzierung einer Überbrückungsrente von 1'000 Franken bis zum ordentlichen Pensionierungsalter der AHV entspricht folgendem Betrag (in Franken).

² Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³ Bruchteile von Jahren beim Pensionierungsalter werden anteilmässig berücksichtigt.

Einkaufstabelle vorzeitige Pensionierung

Alter	64	63	62	61	60	59	58
20	0	0	0	562	1'133	1'713	2'302
21				570	1'149	1'737	2'334
22				578	1'165	1'761	2'367
23				586	1'181	1'786	2'400
24				594	1'198	1'811	2'433
25				603	1'215	1'836	2'468
26	0	0	0	611	1'232	1'862	2'502
27	0	0	0	620	1'249	1'888	2'537
28	0	0	0	628	1'266	1'915	2'573
29	0	0	0	637	1'284	1'941	2'609
30	0	0	0	646	1'302	1'968	2'645
31	0	0	0	655	1'320	1'996	2'682
32	0	0	0	664	1'339	2'024	2'720
33	0	0	0	673	1'358	2'052	2'758
34	0	0	0	683	1'377	2'081	2'796
35	0	0	0	692	1'396	2'110	2'836
36	0	0	0	702	1'415	2'140	2'875
37	0	0	0	712	1'435	2'170	2'915
38	0	0	0	722	1'455	2'200	2'956
39	0	0	0	732	1'476	2'231	2'998
40	0	0	0	742	1'496	2'262	3'040
41	0	0	0	753	1'517	2'294	3'082
42	0	0	0	763	1'539	2'326	3'125
43	0	0	0	774	1'560	2'358	3'169
44	0	0	0	785	1'582	2'391	3'214
45	0	0	0	796	1'604	2'425	3'258
46	0	0	0	807	1'627	2'459	3'304
47	0	0	0	818	1'649	2'493	3'350
48	0	0	0	830	1'672	2'528	3'397
49	0	0	0	841	1'696	2'564	3'445
50	0	0	0	853	1'720	2'600	3'493
51	0	0	0	865	1'744	2'636	3'542
52	0	0	0	877	1'768	2'673	3'592
53	0	0	0	889	1'793	2'710	3'642
54	0	0	0	902	1'818	2'748	3'693
55	0	0	0	914	1'843	2'787	3'745
56	0	0	0	927	1'869	2'826	3'797
57	0	0	0	940	1'895	2'865	3'850
58	0	0	0	953	1'922	2'905	3'904
59	0	0	0	967	1'949	2'946	
60	0	0	0	980	1'976		
61	0	0	0	994			
62	0	0	0				
63	0	0					
64	0						
65							

Art. 7 Beispiel zu Einkauf von Vorsorgeleistungen:

Beitritt eines aktiven Mitglieds im Alter 35 mit einem Grundlohn von CHF 64'900 und einer Freizügigkeitsleistung von CHF 40'000 per Ende Jahr.

Koordinationsabzug CHF 24'995

Versicherter Lohn = CHF 64'900 – CHF 24'995 = CHF 39'905

Faktor für maximal möglichen Betrag des Altersguthabens Ende Jahr (Anhang, Artikel 4, Plan Plus) = 300.1%

Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens Ende Jahr = CHF 39'905 * 300.1% = CHF 119'755

Notwendige Einlage für die maximal mögliche Rente im Alter 65 = CHF 119'755 – CHF 40'000 = CHF 79'755

Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung:		
Geplantes Pensionierungsalter	60	62
Einkauf der Rente		
Mit diesem Einkauf im Alter 35 ist die voraussichtliche Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung gleich hoch wie im ordentlichen Pensionierungsalter (Plan Plus).		
Faktor gemäss Einkaufstabelle vorzeitige Pensionierung (Anhang, Artikel 5)	291.7%	172.9%
Notwendiger Einkauf	291.7% * CHF 39'905 = CHF 116'403	172.9% * CHF 39'905 = CHF 68'996
Einkauf der Überbrückungsrente		
Einkauf für eine Überbrückungsrente von CHF 28'680.		
Kosten für eine Überbrückungsrente von CHF 1'000 (Anhang, Artikel 6)	CHF 1'204	CHF 0
Kosten für die Überbrückungsrente von CHF 29'400	CHF 1'396 * 29.4 = CHF 41'042	CHF 0 * 29.4 = CHF 0
Maximal mögliche Einkaufssumme		
Einkauf für maximal mögliche Rente	CHF 79'755	CHF 79'755
Einkauf für maximal mögliche Rente bei vorzeitiger Pensionierung	CHF 116'403	CHF 68'996
Einkauf der Überbrückungsrente von CHF 29'400	CHF 41'042	CHF 0
Maximal mögliche Einkaufssumme im Alter 35	CHF 237'200	CHF 148'751

Art. 8 Brutto-Aufrechnungsfaktor
(Artikel 10 Absatz 4 des Reglements)

¹ Der Brutto-Aufrechnungsfaktor für Sozialversicherungen und Steuern zur Berechnung des Grundlohnes gemäss Artikel 10 Absatz 4 des Reglements entspricht:

Periode	Aufrechnungsfaktor
Ab 1.6.2011	1.48